



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

15) Verboth wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Boke,  
daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen  
sollen. 1725

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**



Pfarrer und Pastores Unsers Hochstifts Paderborn sowohl, als Küstere, Dorfs-Richtere und andere in dergleichen Sachen ohnerfahrne Leute, aller Verschreibungen und Errichtungen der Eheverordnungen und Ehe-Pacten sich gänzlich enthalten sollen, und zwar jedesmal bey 10 Goldgulden ohnnachlässiger Strafe. Und weilien diese Unsere Verordnung zum gemeinen Besten und mehreren Aufnehmen der Meyerstädtischen und Eigenbehörigen Güteren abzielet; Als befehlen Wir Unseren Drosten, Gerichtshaberen, Renthmeistern, Amtleuten, Sogräfen, Landvögten, und sonst Jedermänniglichen hiermit wohlernstlich, diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig publiciren, und an gewöhnlichen Derteren öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch dahin fleißig zu sehen und acht zu haben, daß derselben gehorsamst nachgelebt und alle fernere Mißbräuche abgeschaffet werden. Urkundlich Unsers hierunter gesezten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 21. Novembris 1724.

(L. S.)

Clement August.

### Nr. 15.

Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bock, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen. Von 1725.

(Sammlung II. S. 354.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Niederbayern auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns zum Höchsten Mißfallen gereiche, daß Unsere Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bock dem eingezogenen Bericht nach das auf ihren Höfen und Gründen vorhandene fruchtbare Eichenholz nach eigenem Belieben verhauen und veräußeren, und dadurch die Gütere verderben; um dann diesem inkünftige vorzukommen, So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner von Unseren Leibeigenen bemachtet sein solle, fruchtbares Eichenholz ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Beamten zu fällen, und zu seiner eigenen Nothwendigkeit zu gebrauchen oder zu veräußeren, gestalten derjenige, so sich dessen unterfangen wird, allemal wegen eines jeden Stammes Unserem Fisco mit fünf Goldgulden Straf verfallen sein soll, wenn sie aber zum Bau oder anderen Behuf dergleichen Holzes benöthigt seyn, soll ihnen solches auf geschene Anzeigung ohnweigerlich angewiesen werden; dahingegen dieselbe schuldig seyn, wenigstens jährlich 10 junge Eichen hinwiederum



anzupflanzen, und damit dieser Verordnung gehorsamst nachgelebt werde, sollen die Bögte und Förstere die Höfe öfters visitiren, das darauf vorhandene Eichholz aufzeichnen, und diejenige, so dieser Unser Verordnung zuwider handeln, gehörigen Orts denuntziiren, ihnen dieserhalb von jedem Exceß 6 Groschen, welche der Verbrecher bezahlen soll, und im übrigen für habende Müß das gewöhnliche Pfand- und Anweisungsgeld hiemit zugelegt werden soll; Wornach sich dann Unsere Neuhäufische Beamte sowohl, als auch Jedermänniglich zu richten hat. Urkundlich Unsers hier unter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 28. Februarii 1725.

Clement August.

Nr. 16,

Verbot wider die Versplitterung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger = und Meyerstädtischer Güter.  
Von 1726.

(Sammlung II. S. 359.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August etc. etc. Fügen hiermit jedermännlichen zu wissen: Nachdem bei einigen Unsern Stiffts-Paderbornischen Unterthanen, bevorab denen Eigenbehörigen der irrige Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Auslehnung einiger Gelder, und Verpfändung derer Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Güter genug, wenn nur ein Notariat-Schein darüber ausgefertigt würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisita; So erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschaffet und eingestellet werden, und die Notariat-Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur, daß dadurch die geschehene Auslehnung beschienen, und dargethan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter- und Verpfändung derer Güter ohne Guts herrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in damals durch öffentlichen Druck publicirter Polizey-Ordnung sub poena nullitatis, verboten worden: Als wird demselben Kraft dieses nicht nur inhärirt, sondern auch deme zuwider eingerichtete Contractus als null und ohnkräftig aufgehoben, und sollen die Gründe an das Haupt-Gut actione personali salva, wiederum abgetreten werden, und keiner von denen Eigenbehörigen oder Meyeren bemachtet seyn, ohne Guts herrliche Bewilligung mehr als 20 Rthlr. Schuld insgesammt in die Eigenbehörige und Meyerstädtische Gütere zu nehmen, und dieselbe damit zu belasten. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses durch öffentlichen Druck ins Land publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und Secrets.

Geben Ursberg, den 11. Septembris 1726.

(L. S.)

Clement August.